

Sprinkenhof GmbH, Burchardstraße 8, 20095 Hamburg

Baumaßnahme: **HAFUN – Forschungsneubau Physik**

Angebot für das Gewerk/Leistung: **B3013.01 Erweiterte Rohbauarbeiten**

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

1 Anwendbare Regelungen

- 1.1 Von den Unterlagen der Vergabestelle abweichende Vertragsbedingungen, die insbesondere den Gerichtsstand, Vertrags- und Zahlungsbedingungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffen, werden nicht Vertragsbestandteil. Maßgeblich für den Vertragsschluss sind ausschließlich die Vergabeunterlagen der Vergabestelle.

Ebenso wenig Vertragsbestandteil werden Regelungen in den Leistungsverzeichnissen und/oder Leistungsbeschreibungen, die über die Beschreibungen des Leistungsinhalts hinausgehen und die Regelungen der VOB/B ändern oder ergänzen.

- 1.2 Die Auftragnehmerin hat bei der Leistungsausführung insbesondere die landesrechtlichen Regelungen der Auftraggeberin zu beachten, die im Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)* aufgeführt sind. Die Auftraggeberin macht darauf aufmerksam, dass das „*Merkblatt Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten_FHH*“ Bestandteil dieser BVB ist.

Solange der Vertrag nicht vollständig erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin unverzüglich jede Änderung der im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* geforderten Nachweise, Angaben und Unterlagen (z.B. Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft) der Auftraggeberin mitzuteilen.

2 Objekt-, Bauüberwachung und Werbung

- 2.1 Für die Objekt-/Bauüberwachung ist ausschließlich die von der Auftraggeberin benannte Person zuständig. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

☒ Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt der *C.F. Möller Deutschland GmbH, Neue West, Potsdamer Straße 91, 10785 Berlin* (von der Sprinkenhof beauftragtes Objektplanungsbüro).

Diese/r hat *Bauplanungs und Steuerungs GmbH, Schillstraße 9, 10785 Berlin* als Architekt/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.

☐ Die für die Objekt-/Bauüberwachung zuständige Person wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben.

- 2.2 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

3 Ausführungsfristen

- 3.1 Mit der Ausführung (einschließlich vorbereitende Arbeiten, insbesondere Werk- und Montageplanung) ist zu beginnen

☐ am _____ (Datum).

☐ spätestens am _____ (Datum).

☒ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.

☐ nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens _____ Werktage nach der Auftragserteilung erfolgt.

Hinweis: Gesonderte Aufforderung ist stets bei Veröffentlichung im HmbTG vorzunehmen, siehe Ziffer 7.5 VV-Bau.

☐ _____.

☐ spätestens _____ Werktage nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: _____ (Datum).

3.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- ☒ spätestens am 10.12.2027
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
- ☐ _____.
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach _____.

3.3 Einzelfristen

Verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind die vorstehenden Fristen für den Ausführungsbeginn (3.1) und die Fertigstellung (3.2) sowie die folgenden Einzelfristen:

- ☒ Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
 - _____ = spätestens _____ Werktagen nach _____
 - Decke ü. 1.UG incl. Notabdichtung = spätestens 16.07.2027
 - Decke ü. 1.OG = spätestens 16.07.2027
 - Mauerwerkswände 1.-3.UG = spätestens 23.04.2028
 - Decke ü. DG incl. Aufzugsüberfahrt, incl. Notabdichtung = spätestens 15.10.2027
 - Verschluss Kranöffnung Decke. Ü. 1.UG = spätestens 21.10.2027
- ☒ Einzelfristen für den Ausführungsbeginn einzelner Leistungen am Leistungsort
 - _____ = spätestens _____ Werktagen nach _____
 - Übernahme Baugrube Teilfläche 3. + 4. UG = spätestens 21.09.2026.

3.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

3.5 Nachtragsangebote und -aufträge führen nur dann zu einer Verlängerung der Fertigstellungsfrist, wenn eine solche Verlängerung bei Nachtragsauftrag ausdrücklich vereinbart worden ist.

4 Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung

4.1 Bei schuldhafter Überschreitung der Fertigstellungsfrist gemäß Ziff. 3.2 hat die Auftragnehmerin für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Brutto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5% der Brutto-Schlussrechnungssumme begrenzt.

4.2 Bei schuldhafter Überschreitung von sonstigen Vertragsfristen gemäß Ziff. 3.1 und 3.3 hat die Auftragnehmerin für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der vereinbarten Brutto-Auftragssumme zu zahlen, die jeweils dem bis zur vereinbarten Vertragsfrist zu erbringenden Leistungsanteil entspricht. Die Vertragsstrafe ist auch insoweit auf 5% der für den jeweiligen Leistungsanteil vereinbarten Brutto-Auftragssumme begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für die schuldhafte Überschreitung von sonstigen Vertragsfristen werden auf eine durch den Verzug wegen schuldhafter Überschreitung des Fertigstellungstermins gemäß Ziff. 3.1 verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen Fristüberschreitung neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt, eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

5 Gewährleistungsfrist

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:

- ☒ 4 Jahre gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B).
 - ☐ Abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B folgende Frist:
 - für _____ = _____ Jahre
 - für _____ = _____ Jahre
- Hinweis:** Die Frist darf **max. fünf Jahre** betragen, siehe Ziffern 6.12.4 und 7.13 VV-Bau.

6 Rechnungen

- 6.1 Alle Rechnungen sind entweder
 - **digital** im PDF-Format **per E-Mail** einzureichen an [REDACTED] oder
 - als XRechnung oder ZUGFeRD.
- 6.2 Weitere Rechnungsempfänger*innen kann die Auftraggeberin bei der Zuschlagserteilung vorgeben.
- 6.3 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Hand-skizzen) sind einfach/ _____-fach einzureichen.
- 6.4 Bitte beachten Sie, ob auf dem Zuschlagsschreiben für dieses Gewerk ein Hinweis zur Umsatzsteuerpflicht nach § 13b UStG ergangen ist.
- 6.5 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7 Aufmaß und Stundenlohnarbeiten

- 7.1 Die Aufmaßerstellung ist positionsweise und kumuliert vorzusehen.
- 7.2 Die von der Auftragnehmerin einzureichenden Stundenlohnzettel enthalten folgende Angaben:
- das Datum der Leistungserbringung,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. gegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält die Auftragnehmerin.

8 Zahlung

- 8.1 Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung wird aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung von 30 auf 60 Kalendertage verlängert:
- ☐ besondere Komplexität der Bauaufgabe: _____
 - ☐ besondere Fachkenntnis für die Prüfung erforderlich: _____
 - ☐ _____
- 8.2 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

9 Sicherheitsleistung

- 9.1 Die Auftragnehmerin hat wie folgt Sicherheit zu leisten:
- ☒ ab einer Auftragssumme von EUR 250.000 (ohne USt)
 - eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Netto-Auftragssumme sowie
 - eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Brutto-Abrechnungssumme inkl. Nachträge.
- Solange für die Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen die Abrechnungssumme nicht feststeht, ist die Brutto-Auftragssumme inkl. Nachträge maßgeblich.
- ☐ ausnahmsweise unabhängig von der Höhe der Auftragssumme:
 - Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von _____ Prozent der Netto-Auftragssumme;
 - Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von _____ Prozent der Brutto-Abrechnungssumme inkl. Nachträge.

Solange für die Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen die Abrechnungssumme nicht feststeht, ist die Brutto-Auftragssumme inkl. Nachträge maßgeblich.

- 9.2 Eine Bürgschaftsurkunde für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B wird nach dem mangelfreien Einbau der Stoffe oder Bauteile zurückgegeben.

Eine Bürgschaftsurkunde für vereinbarte Vorauszahlungen wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlungen auf fällige Zahlungen vollständig angerechnet worden sind.

10 Ersetzung der Auftragnehmerin in der Insolvenz oder nach Kündigung aus wichtigem Grund

- 10.1 Für den Fall, dass vor vollständiger Leistungserbringung
(a) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird und der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages ablehnt oder
(b) der Auftraggeber den Vertrag gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 VOB/B oder § 314 BGB kündigt, behält sich die Auftraggeberin vor, die Erbringung der verbleibenden Leistungen den Bietern des Vergabeverfahrens, das mit der Erteilung des Auftrags abgeschlossen wurde, in der Rangfolge der damaligen Bewertung anhand der Zuschlagskriterien anzutragen.
- 10.2 Bei der Bildung der Rangfolge gemäß Ziffer 10.1 bleiben Angebote unberücksichtigt, die durch einen Bieter abgegeben wurden, zu dessen Lasten ein Ausschlussgrund vorlag oder zum Zeitpunkt des Nachrückens vorliegt, durch einen ungeeigneten Bieter abgegeben wurden oder aus sonstigen Gründen nicht hätten bezuschlagt werden dürfen. Gegenstand des Antrags ist die Erbringung der verbleibenden Leistungen zu den Bedingungen des Angebots, das der nachrückende Bieter im Vergabeverfahren abgegeben hatte; eine Verhandlung über das Angebot findet nicht statt.

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

11.1 Lohnänderungen

- ☒ werden nicht berücksichtigt.
☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohnleitklausel (Anlage 6-120)* berücksichtigt.
Hinweis: Der Vordruck Lohnleitklausel (Anlage 6-120) ist beizufügen.

11.2 Stoffpreisänderungen

- ☒ werden nicht berücksichtigt
☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisleitklausel (Anlage 6-121)* berücksichtigt.
Hinweis: Der Vordruck Stoffpreisleitklausel (Anlage 6-121) ist beizufügen.

- 11.3 Die Auftragnehmerin weist die Auftraggeberin auf Mehrmengen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B hin, sobald diese für die Auftragnehmerin absehbar werden.

11.4 Hamburger Transparenzgesetz

Das vorliegende Projekt unterliegt der Veröffentlichungspflicht des Hamburger Transparenzgesetzes:

- ☒ Ja
☐ Nein

Bitte beachten Sie, dass bei einer Veröffentlichung im Hamburger Transparenzgesetz der zu schließende Vertrag unter Beachtung des Datenschutzes dort eingestellt wird.

11.5 Versicherung

- 11.5.1 ☐ Die Auftraggeberin hat für das Bauvorhaben eine **Bauleistungsversicherung** nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber“ (ABN 2008) abgeschlossen, nach der jeder an der Ausführung beteiligte Handwerker und Unternehmer mitversichert ist. Von jedem Schaden, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat und der unter die Einsatzpflicht des Versicherers fällt, hat die

Auftragnehmerin die Selbstbeteiligung (gemäß Versicherungsvertrag) zu tragen. Von dem/der Auftragnehmer*in ist eine darüberhinausgehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungen in Höhe von 5,0 Mio. für Sach-, Vermögens- und Personenschäden - zweifach maximiert pro Jahr - nachzuweisen.

☒ Die Auftraggeberin hat für das Bauvorhaben eine **Baukombiversicherung** abgeschlossen, die auch der Auftragnehmerin als Mitversicherter Versicherungsschutz gewährt. Von jedem Schaden, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat und der unter die Ersatzpflicht des Versicherers fällt, hat die Auftragnehmerin die Selbstbeteiligung (gemäß Versicherungsvertrag) zu tragen.

11.5.2 Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin einen Bauunfall, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist, unverzüglich mitzuteilen.

11.6 Umlagen

Die Auftraggeberin stellt sanitäre Einrichtungen, Baustrom und Bauwasser zur Verfügung, legt Baustraßen sowie die allgemeine Baustellen- und Sicherheitsbeleuchtung an und unterhält sie. Dafür erhebt die Auftraggeberin keine Umlagen, sodass die vorbenannten Positionen nicht durch die Auftragnehmerin zu kalkulieren sind.

11.7 Abfall

Bauschutt, Verpackungen und sonstige Abfälle, die durch die Arbeiten der Auftragnehmerin anfallen, sind regelmäßig abzutransportieren, zu fraktionieren und fachgerecht zu entsorgen. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren einschließlich etwaiger Deponiegebühren trägt die Auftragnehmerin.

11.8 Urkalkulation

Die Auftragnehmerin hat spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung die Urkalkulation in einem geschlossenen Umschlag bei der Auftraggeberin zu hinterlegen.

11.9 Verkehrssprache

Die Kommunikation mit den Ansprechpersonen auf der Baustelle erfolgt in deutscher Sprache.

11.10 Entfällt

11.10.01 Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Ich (der Bieter/Auftragnehmer) erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Durchführung und Abwicklung dieses Vergabeverfahrens mich betreffende personenbezogene Daten von den Vergabestellen erhoben und auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet und genutzt werden. Hierzu gehören insbesondere auch Informationen über die Qualität der von mir ausgeführten Leistungen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im Rahmen der bestehenden Vorschriften und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Abgabe der vorstehenden Erklärung erfolgt in Kenntnis, dass ich diese verweigern oder widerrufen kann und in diesem Fall nur die zur Verfahrens- und Vertragsdurchführung notwendigen persönlichen Daten verarbeitet werden.

11.10.02 Angriffe auf die IT-Infrastruktur

Der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, z.B. ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen. Die Meldung ist an das Sicherheitszentrum IT in der Sprinkenhof mit der E-Mail-Adresse [REDACTED] oder [REDACTED] zu richten. Soweit berechnete Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
 - Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
 - den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
 - Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Sprinkenhof oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung BW,
 - ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 DSGVO handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
 - ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
 - die Benennung einer Ansprechperson des Auftragnehmers bzgl. des Vorfalls für den Auftraggeber,
 - die Art der Zugriffe der Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Sprinkenhof
- Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen. Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO unberührt. Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

11.10.03 Beginn der Zahlungsfristen

Für den Fristenlauf gemäß § 16 VOB/B ist der Eingang der Rechnung beim Auftraggeber maßgeblich.

11.10.04 Anwendungsverpflichtung Planserver

Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über die vom Auftraggeber eingerichtete Projektdatenraum den poolarserver.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogene Unterlagen und Nachrichten in den Planserver einzustellen und die über den Planserver zugesandten Dateien herunterzuladen

11.10.05 Behandlung von Plänen

Sämtliche den Auftragnehmern übergebene Pläne, insbesondere Lagepläne, dürfen nur für den internen Gebrauch benutzt und nicht der Öffentlichkeit oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Unterlagen dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben.

11.10.06 Webcam Baustelle

Vom Auftraggeber wird an geeigneter Stelle eine Baustellenkamera installiert, die zur visuellen Veranschaulichung des Baufortschritts automatisiert und regelmäßig eine Übersichtsaufnahme des Baustellenbereichs anfertigt. Eine Überwachung der Bautätigkeit erfolgt hierdurch nicht. Durch entsprechende technische Einstellungen ist hierbei sichergestellt, dass keine personenbezogenen Daten erhoben werden können. Das so gewonnene Bildmaterial soll im Internet veröffentlicht werden um den aktuellen Baufortschritt darzustellen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Zeitrafferfilm zu präsentieren. Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit einverstanden.

11.10.08 Objektüberwachung (Ergänzung zu 2.1)

Der Auftraggeber überträgt die Objektüberwachung einem Dritten (Bauleitung nach § 57 HBauO). Die Bauleitung des AG erteilt die technischen bauablaufbedingten und bauphysikalischen Anordnungen auf der Baustelle. Ansonsten ist die Bauleitung des AG und die anderen Mitarbeiter des Planungsbüros nicht bevollmächtigt, den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag zu ändern oder zu ergänzen sowie den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

11.10.09 Entfällt

11.10.10 Baubesprechung

Nach Auftragserteilung wird grundsätzlich eine Anlaufbesprechung durchgeführt. Im Baubüro finden einmal wöchentlich Baubesprechungen zu regelmäßigen Terminen statt. Die benannte Fachbauleitung des Auftragnehmers ist innerhalb seines Ausführungszeitraumes verpflichtet, an diesen Besprechungen teilzunehmen. Der Vertreter des Auftragnehmers muss eine geeignete, bevollmächtigte Person sein, die befugt und verpflichtet ist, verbindliche Abstimmungen zu treffen, Anweisungen des Auftraggebers entgegenzunehmen und falls erforderlich, sofort ausführen zu lassen. Über das Ergebnis jeder Baubesprechung erstellt die Objektüberwachung ein Protokoll. Im Protokoll getroffene Vereinbarungen sind einzuhalten.

11.10.12 Entfällt

11.10.13 Baustellenbesetzung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle während der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung arbeitstäglich, bei Samstagsarbeiten auch samstags, zu den Regelarbeitszeiten ohne Unterbrechung bis zum Abschluss der Maßnahme mit ausreichend Personal zu besetzen und seine Erreichbarkeit für den Auftraggeber sicher zu stellen.

11.10.14 Fachbauleitung des Auftragnehmers

Die nach Auftragserteilung zu benennende Fachbauleitung des Auftragnehmers muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Falls Fragen auftreten, für deren Entscheidung sich die Fachbauleitung des Auftragnehmers nicht für uneingeschränkt befugt hält, muss auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich ein ausreichend bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmers zur Verfügung stehen.

11.10.15 Bauschild, Baureklame

Vom Auftraggeber wird für das Bauvorhaben ein Bauschild aufgestellt. Für die am Bau beteiligten Firmen sind Beschriftungsfelder vorgesehen, hier besteht die Möglichkeit zur Firmendarstellung. Die Größe der Firmenbezeichnung und Layout des Schildes bzw. Schrifttype und Farbe werden vom Auftraggeber festgelegt. Die hier anfallenden Kosten in Höhe von 250,00 € (netto) werden im Rahmen der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Die Aufnahme auf dem Bauschild gilt nur für die Ausführungsdauer, ein Anrecht darauf besteht nicht. Nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen wird die Firmenbeschriftung entfernt.

Das Aufstellen eigener Firmenwerbung jeglicher Art ist auf dem gesamten Gelände der Baustelle untersagt, einschl. Bauzaun, Gerüste, Container, Drehkran etc. Besichtigung der Baustelle durch Dritte ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

11.10.16 Planunterlagen

Unter den sämtlichen projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten wie unter Punkt 10.4 „Anwendungsverpflichtung Planserver“ fallen auch die Planunterlagen. Das bedeutet, dass die Planunterlagen dem Auftragnehmer vom Auftraggeber nur über den Planserver des Auftraggebers digital zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer druckt sich die Planunterlagen nach den eigenen Erfordernissen über die gesamte Ausführungszeit selber aus und verteilt diese entsprechend. Dies gilt auch bei Planänderungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet jeweils einen Satz der aktuellen Planunterlagen, in Papierform, auf der Baustelle vorzuhalten.

Werk- und Montagepläne sind über den vorgenannten Planserver an den Auftraggeber weiterzuleiten und ebenso 2-fach in Papier.

11.10.17 Unverbindliches BIM-Modell

Nach Beauftragung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der BIM-Planung ein koordiniertes 3D-Modell im IFC-Format zur Verfügung. Dieses Modell wird durch den Fachplaner über die CDE bereitgestellt und hat das Ziel, den bei der Erstellung der Werk- und Montageplanung zu unterstützen und ihm ein detailliertes Bild der Maßnahme zu vermitteln. Es handelt sich um eine unverbindliche Unterlage, für die der Auftraggeber keine Verantwortung oder Haftung hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt. Dem Auftragnehmer steht es frei, diese Unterlagen zu verwenden; sie ist deshalb nicht Vertragsbestandteil oder Vertragsgrundlage.

11.10.18 Mitwirkungspflicht für CAFM relevante Anlageninformationen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet Informationen zum Hersteller, Typenbezeichnung, Anlagentyp, Anlagennummer, Anlagengruppe, Betriebsstatus, Seriennummer und dem Baujahr in einer zur Verfügung gestellten Excel-Liste bis drei Monate vor Inbetriebnahme einzupflegen und in der zur Verfügung gestellten CDE hochzuladen.

11.10.19 Vermessung / Einmessung

Der Auftraggeber übernimmt die Einmessung der Hauptachsen und der Grundstücksgrenzen. Im Bereich der Außenanlagen werden 2 Achsen und zusätzlich 2 Lagepunkte mit Höhenangaben inkl. Markierung als Basis für die Vermessung an den Auftragnehmer übergeben.

Durch den Auftraggeber erfolgt außerdem eine baubegleitende geschossweise Einmessung der Ausbauachsen in regelmäßigen Abständen (10 Achsen UG's, 8 Achsen OG's) inkl. örtlicher Markierung sowie eine geschossweise Höheneinmessung in Treppenhaukernen (3 TH mit jeweils 1x pro Etage) und Aufzugsschächten (Je Aufzugsanlage 1x pro Etage).

Sämtliche weitere Absteckungs- und Einmessungsarbeiten sind Sache des Auftragnehmers. Die wesentlichen Messpunkte sind für die Dauer seiner Bauzeit vom Auftragnehmer zu befestigen und zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten, mit schriftlicher Zustimmung der Bauleitung Auftraggeber, durch den Auftragnehmer zu beseitigen.

Vor Beginn der Arbeiten sind alle Maße vor Ort und Stelle zu kontrollieren und auf Übereinstimmung mit der Planung zu prüfen.

11.10.20 Unterkünfte und soziale Einrichtungen

Durch den Auftraggeber werden Aufenthaltsräume (Tagesunterkünfte) für das Baustellenpersonal in Baustellencontainer kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet diese Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Pro Container wird von der 1. Abschlagszahlung eine Kautions in Höhe von 1000,00 € (netto) als Sicherheit für eventuelle Schäden einbehalten und nach Übergabe der Container mit der Schlussrechnung wieder ausbezahlt.

Auf Basis der Terminplanung hat der Auftragnehmer seine Kapazitäten auszuweisen. Auf dieser Grundlage ist der Raumbedarf spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung beim Auftraggeber anzumelden. Die Belegung eines vom Auftraggeber gestellten Einzelcontainer ist mit gleichzeitig bis zu 8 Personen des Baustellenpersonals vorgesehen. Soweit der Auftragnehmer keinen kompletten Container belegt, kann der Auftraggeber anordnen, dass die Nutzung gemeinsam mit anderen Auftragnehmern erfolgt. Die Tagesunterkunftcontainer (TU-Container) werden 1-mal wöchentlich während den Arbeitszeiten gereinigt. Der Auftragnehmer hat dem Reinigungspersonal Zutritt zu gewähren.

Sanitärcontainer:

Der Auftraggeber stellt Sanitärcontainer zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.

Magazin- und Materialcontainer:

Container für die Lagerung von Geräten, Maschinen und Bauhilfsmitteln etc. des Auftragnehmers werden nicht durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die Aufstellung Auftragnehmer-eigener Magazin- und Materialcontainer innerhalb des Baufeldes kann nur im geringen Umfang auf den durch den Auftraggeber zugewiesenen, beschränkten Flächen erfolgen. Materiallagerungen im Gebäude sind untersagt.

Sonstige Container:

Für die kaufmännische und planerische Auftragsbearbeitung stehen dem Auftragnehmer keine Container und Containerflächen zur Verfügung.

11.10.21 Sauberkeit und Hygiene

Die Arbeitsbereiche, Unterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem ordentlichen Zustand zu halten – Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Staub ist zu minimieren, an der Entstehungsstelle zu erfassen und mittels Industriesauger aufzunehmen. Das trockene Kehren von Baustaub ist verboten.

Es ist nicht gestattet in dem Gebäude Pausen mit Nahrungsaufnahme durchzuführen.

11.10.22 Ordnung auf der Baustelle

Es wird besonderer Wert daraufgelegt, dass die Baustelle jederzeit in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand ist. Dazu sind, sofern andere am Bau Beteiligte dadurch nicht bei ihrer Leistungserbringung behindert werden, die Arbeitsplätze täglich zu reinigen.

Kommt der Auftragnehmer auch nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung mit Nachfristsetzung durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten seiner Pflicht zur regelmäßigen Beräumung der Baustelle von Schutt und Restmaterialien nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, Schutt und Restmaterialien zu Lasten des jeweiligen Auftragnehmers beräumen zu lassen.

11.10.23 Entfällt

11.10.24 Rauchverbot

In allen Innenräumen gilt absolutes Rauchverbot.
Im Innen- und Außenbereich ist ferner offenes Feuer, Grillen usw. untersagt.

11.10.25 Baustrom- /Bauwasserversorgung, Baustellenbeleuchtung

Baustrom und Bauwasser stehen an Übergabepunkten gemäß Baustelleneinrichtungsplan auf dem Baustellengelände zur Verfügung. Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch werden vom Auftraggeber getragen und sind deswegen nicht in die Einheitspreise einzukalkulieren.
Ein Gasanschluss steht nicht zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sorgfältig und kostensparend mit den zur Verfügung gestellten Medien umzugehen.
Eine Beleuchtung der Verkehrswege wird durch den Auftraggeber sichergestellt. Die Arbeitsplatzbeleuchtung liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

11.10.26 Anlieferung auf der Baustelle

Dienstfahrzeuge dürfen die Baustelle nur zum Zwecke des Be- und Entladens befahren. Bei Materialanlieferungen müssen Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Annahme vor Ort sein. Die Lieferungen werden nicht vom Auftraggeber entgegengenommen. Die Anfuhr von Stoffen und Bauteilen sowie Montagen, die eine Behinderung der Zufahrt verursachen, sind beim Auftraggeber mindestens eine Woche vorher anzumelden.

11.10.27 Arbeitszeiten und Einschränkungen im Betrieb

Es gilt eine Regelarbeitszeit Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00, Samstag von 07:00 bis 20:00 Uhr. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.
Pro Kalenderjahr gilt für 15 Arbeitstage ein Verbot von lärmintensiven Arbeiten ab 18:00 Uhr und für weitere 5 Arbeitstage ganztägig von 07:00 bis 20:00 Uhr. Grund sind besondere Veranstaltungen der benachbarten Forschungseinrichtungen. Das genaue Datum der Tage wird dem Auftragnehmer mit einem 14-tägigen Vorlauf benannt, dabei kann es sich um Einzeltage oder auch zusammenhängende Tage handeln. Diese Einschränkungen sind bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen und führen zu keiner Bauzeitverlängerung.

11.10.28 Lärmschutz

Die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Hamburgischen Lärmschutzgesetzes (HmbLärmSchG) sind zwingend einzuhalten. Die Zeit von 20:00 bis 07:00 gilt als Schutzzeit (Ruhezeit) gemäß der Regelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemission) – AVV Baulärm.
Konkrete Anforderungen siehe BNB-Anforderungen.

11.10.29 Parkflächen, Parkordnung

Parkflächen für Mitarbeitende des Auftragnehmers werden auf dem Baustellengelände nicht zur Verfügung gestellt. Das Parken ist grundsätzlich verboten.
Der Auftragnehmer muss sich ggf. auf eigene Kosten Flächen im öffentlichen Raum anmieten, um Parkmöglichkeiten für sich und seine Arbeitnehmer zu schaffen.
Auf der Baustelle, innerhalb der Bauzaunbegrenzung, stehen KEINE Parkflächen/ Parkplätze zur Verfügung. Das kurzzeitige Be- und Entladen von Baustellenmaterial, Geräten usw. ist für die Zeit der Ladetätigkeiten gestattet. Darüber hinaus ist das Verbleiben von Fahrzeugen auf der Baustelle nicht gestattet. Der Auftraggeber wird Fahrzeuge, die entgegen dieser Anordnung auf der Baustelle abgestellt sind, nach Halterermittlung abschleppen lassen. Die Kosten trägt der Halter des fehlerhaft geparkten Fahrzeugs.

11.10.30 Schäden

Sollte der Auftragnehmer einen Schaden verursachen, so hat er das Schadensbild nach Möglichkeit zu dokumentieren. Er darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Auftraggeber nur verändern, soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

11.10.31 Zutrittsberechtigung

Die am Bau beteiligten Personen unterliegen den Kontrollmaßnahmen der Objektüberwachung oder deren Vertretern. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten zur Baustelle nur Zutritt, wenn sie im Besitz eines Personaldokumentes sind und in einer, von der Objektüberwachung des Auftraggebers zur Verfügung gestellten, Liste bis spätestens 7 Kalendertage vor Ausführungsbeginn angemeldet wurden. Arbeitnehmer, welche kein Personaldokument bei sich führen, erhalten keinen Zutritt bzw. werden von der Baustelle verwiesen.

Auf der Liste wird der Zuname, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Nummer des Personalausweises und die Sozialversicherungsnummer abgefragt. Für Beschäftigte aus Nicht-EU-Ländern sind zusätzlich die Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis im Original vorzulegen.

11.10.32 Gerüste – Technische Regeln, Vorlaufzeiten, Freimeldungen

Es gelten die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 1 "Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten".

11.10.33 Mängelmanagement

Die Bauleitung des Auftraggebers wird Baumängel, die während der Ausführung festgestellt werden, in einem Mängelmanagementsystem erfassen. Die Informationen und Aufgaben werden in diesem Mängelmanagementsystem zusammengeführt und direkt an den Auftragnehmer übermittelt. Der Auftragnehmer ist, soweit der Bauleiter des Auftraggebers ihn dazu einlädt, verpflichtet, das für ihn kostenlose Mängelmanagement-Konto und das damit verbundene Mängelmanagementsystem zu benutzen und darüber Rückmeldung zu Abarbeitung und Erledigung zu geben. Die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG) werden eingehalten.

11.10.34 Inbetriebnahmemanagement

Bei Gewerken, mit Leistungsbestandteilen für die Inbetriebnahmen erforderlich sind folgen nach Fertigstellung der eigenen Leistung und erfolgreicher Funktionsprüfung, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche, gemeinsam mit anderen Auftragnehmern, gewerkeübergreifende Funktionsprüfungen und Sachverständigen-Abnahmen, welche mit der bauaufsichtlichen LBO-Abnahme enden. Die Schlussabnahme gemäß VOB erfolgt am Ende der Gesamtleistung, in diesem Falle nach dem erfolgreichen Abschluss der Inbetriebnahmen und PVO-Prüfung.

11.10.35 Compliance

Die Parteien dieser Vereinbarung werden vertrauensvoll, loyal und respektvoll zusammenarbeiten und wechselseitig auf die schutzwürdigen Belange der jeweils anderen Partei Rücksicht nehmen. Insbesondere werden die Parteien die Reputation und das Ansehen der jeweils anderen Partei stets nach besten Kräften wahren.

Der Auftragnehmer garantiert im Allgemeinen und während der Dauer dieses Vertrages die Einhaltung und Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht ausschließlich) aller Anti-Korruptionsgesetze und –Vorschriften. Der Auftragnehmer hat im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen aus diesem Vertrag, sowie sonstigen für den Auftraggeber erbrachten Leistungen keine Verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt, und wird dies auch künftig nicht tun. Verbotene Handlungen beinhalten das Versprechen, Anbieten oder Gewähren, oder das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

Der Auftragnehmer garantiert, die geltenden Arbeitsschutzstandards zu beachten und einzuhalten und dem Auftraggeber, auf dessen Anforderung, entsprechende Unterlagen und Informationen als Nachweis auszuhändigen oder Überprüfungen durch den Auftraggeber oder seiner Vertreter zu zulassen und zu unterstützen.

11.10.36 Rundfunkgeräte (Radio, Fernseher, etc.)

Der Betrieb von Rundfunkgeräten ist auf dem gesamten Baustellengelände untersagt. Zuwiderhandlungen können u.a. zum Verweis von der Baustelle führen.

11.10.37 Alkohol-/Rauschmittelverbot

Auf dem gesamten Baustellengelände herrscht ein absolutes Verbot des Konsums und Bereitstellens von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln.
Zuwiderhandlungen können u.a. zum Verweis von der Baustelle führen.

11.10.38 Fotografier- und Videoverbot

Auf dem gesamten Baustellengelände sind das Fotografieren bzw. das Erstellen von Videos sowie deren Veröffentlichung verboten. Freigaben für Foto- bzw. Videotätigkeiten können beim Auftraggeber eingeholt werden.
Ausnahmen für das Fotografieren bilden die Nachweise zur eigenen Leistung sowie zu Dokumentationszwecken. Die Vorgaben der DSGVO und des BDSG sind unbedingt einzuhalten.
Zuwiderhandlungen können u.a. zum Verweis von der Baustelle führen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen